

Ortsrecht der Stadt Thannhausen



Satzung über die Gebühren im
Friedhofs- und Bestattungswesen der
Stadt Thannhausen

STADT THANNHAUSEN

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thannhausen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Thannhausen folgende **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen**:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Thannhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar,
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Thannhausen,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Die Stadt kann in der Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Beerdigung gefordert werden.

§ 4

Gebühren der Bestattungseinrichtung

Die Grabgebühren für die Dauer des Nutzungsrechts betragen für

Kindergrabstätten	178,00 €
Einzelgrabstätten (2 Grabplätze - Tiefgrab)	624,00 €
Doppel- bzw. Familiengrabstätten (4 Grabplätze - Tiefgrab)	1.359,00 €
Urnenischen einschl. Abdeckplatte (3-stellige Nische)	1.146,00 €
Urnenfeld einschl. Abdeckplatte (4-stellig)	1.079,00 €
anonymes Urnenerdgrab	336,00 €
Rasengräber – Einzelgrab	840,00 €
Rasengräber – Familiengrab	1.934,00 €
Gemeinschaftsurnengrab	910,00 €
Urnenbaumgrab	1.094,00 €

Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten.
Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten.

Leichenhausbenutzungsgebühren pro Tag

für Kinder bis zu 7 Jahren	76,00 €
für Personen über 7 Jahren	76,00 €
für Urnen	76,00 €

Benutzungsgebühr Aussegnungshalle 208,00 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 8 Jahren (Grabtiefe 1,80 m)	896,00 €
Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 8 Jahren (Grabtiefe 2,40 m)	926,00 €
Erdbestattung Kinder bis 8 Jahren	476,00 €
Urnenerdbestattung/Urnenerdbestattung im anonymen Urnenfeld	466,00 €
Urnenbestattung (in einer Urnenwand/Urnenstele/Urnenerdöhre;	

einschließlich Auflösung nach Ablauf des Nutzungsrechts)	556,00 €
Sonstiges	
Träger bei der Beerdigung	60,00 €
Exhumierung	
von Leichen Erwachsener und Kinder über 8 Jahren	976,00 €
von Kinderleichen bis 8 Jahren	626,00 €
von Gebeinen Erwachsener und Kinder über 8 Jahren	936,00 €
von Kindergebeinen bis 8 Jahren	626,00 €
von Urnen aus einem Erdgrab/aus dem anonymen Urnenerdgrab	356,00 €
aus einem Urnenfach (in einer Urnenwand/Urnenstele/Urnenerröhre)	256,00 €

§ 5 Sonstige Gebühren

Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde	18,00 €
--	---------

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 22.07.2020 außer Kraft jedoch mit der Maßgabe, dass die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 22.07.2020 auch noch nach dem 01.11.2023 in den Fällen anzuwenden ist, bei denen die Gebührenpflicht vor dem 01.11.2023 entstanden ist.

Thannhausen, den 22.09.2023
STADT THANNHAUSEN

Alois Held
1. Bürgermeister